

wird, dürfte wohl die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts verfließen sein.

Man kann sogar mit guten Gründen den Satz aufstellen, daß das Octavarium Treverense seinen praktischen Wert für die nächsten fünfzig Jahre behalten wird. Denn wenn nach dreißig Jahren, wie die Ritenkongregation in Aussicht gestellt hat, die vollständig neu bearbeitete Ausgabe des Brevieres erscheint, muß das Octavarium Romanum nach den von Pius X. aufgestellten Grundsätzen ganz umgearbeitet werden und seine im eigentlichen Sinne des Wortes erste amtliche Auflage erleben. Da das neue Brevier eine Reihe von Heiligen, für welche das Octavarium Treverense auf das Brevier für die Lesungen und Orationen verweist, nicht mehr enthalten wird, muß die wissenschaftliche Neubearbeitung einer großen Reihe von Proprien erst abgewartet werden und da es sich um Proprien von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, England und von nicht wenigen Kirchen von Rom handelt, ist es einfachhin ausgeschlossen, daß, wie jetzt, die neuen Proprien für fast ganz Europa nach etwa fünf Jahren, alle gedruckt vorliegen werden. Also wird, bis eine neue Auflage erscheinen kann und erscheinen muß, eine nicht ganz kleine Reihe von Jahrzehnten vorübergehen.

Möge das Octavarium bis dahin behilflich sein, bei den Priestern und den Gläubigen die Verehrung der Heiligen und dadurch die Ehre Gottes zu mehren: Ad Majorem Dei Gloriam.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Kann ein Pfarrer nach dem Codex iur. can. einen Priester zum Beichtthören in seiner Pfarrei delegieren?) Ein Feldgeistlicher kam nach seiner Entlassung aus dem Heeresverbande am Tage vor Weihnachten 1918 auf seiner Reise aus dem Osten zu einem befreundeten Pfarrer im Westen, der ihn bat, wegen des starken Zudranges im Beichtstuhle einige Stunden helfen zu wollen, zumal wegen der heimgekehrten Krieger, die alle eingeladen seien und denen er als Fremder und dann auch als gewesener Feldgeistlicher doppelt angenehm sein werde. Da der neue Kodex keine Approbation für den Beichtvater mehr verlange, so könne der Pfarrer, — wie nach altem Recht dort, wo keine Approbation erfordert war, — nach dem neuen Recht jedem Priester in seiner Pfarrei die Jurisdiktion zum Beichtthören erteilen. Der Feldgeistliche kannte die Bestimmungen des Kodex, den er noch gar nicht zu Gesicht bekommen hatte, nicht weiter und half mit beichtthören. Nachher aber kamen ihm Bedenken, ob die Beichten gültig gewesen waren und ob der Pfarrer wirklich nach dem neuen Recht zum Beichtthören delegieren könne.

Antwort: 1. Was die Gültigkeit der gehörten Beichten angeht, so ist jetzt nach dem neuen Recht, in welchem klipp und klar gesagt wird, daß der bloße error communis ohne jeglichen titulus coloratus oder existimatus genügt, damit die etwa fehlende iurisdictio durch die Kirche suppliert werde (can. 209), keinerlei Zweifel an der Gültigkeit der Beichten möglich. Selbst wenn also auch die vom Pfarrer erteilte Vollmacht ungültig gewesen wäre, so wären die Beichten doch

ohne allen Zweifel gültig, weil man allgemein in dem betreffenden Orte den Feldgeistlichen für einen rechtmäßigen Beichtvater hielt.

2. Was die Vollmacht des Pfarrers angeht, einem Priester für seine Pfarrei die Jurisdiktion zum Beicht hören zu erteilen, so bestand diese sicher vor dem Konzil von Trient. Aber auch nach dem Konzil von Trient war diese Vollmacht bestehen geblieben und nur infolge der zugleich mitgeforderten Approbation für die meisten Fälle nutzlos gemacht. Das Konzil von Trient, so schreibt Ballerini (Ballerini-Palmieri, Op. mor. V, 1900, n. 337) über diese Frage, „ut obviam iret incommotis, quae sequebantur ex eo, quod parochi saepe committebant oves suas presbyteris ineptis, decrevit, ut nemo idoneus censeretur, ad audiendas saecularium confessiones, nisi aut parochiale beneficium haberet aut esset approbatus ab Ordinario. Non tamen abstulit facultatem parochis, quam prius habebant. Quocirca si quis esset, qui ab Episcopo fuisset approbatus nec tamen iurisdictionem accepisset, posset a parcho accipere iurisdictionem ad audiendas confessiones suorum subditorum. Ita De Lugo, De poenit. D. 21, n. 4—8; Lessius, Auct. V. Confess. c. 2. Exinde illi, qui in quaestione proposita (an parochus possit vocare parochos alterius dioecesis ad audiendas confessiones in sua parochia) tenent affirmativam (wie z. B. Palaut, De Lugo, Suarez, Vasquez, Barbosa, Viva, Concina u. a. m.) arguunt: Parochi possunt suas oves quoad sacramentum confessionis committere tum habenti parochiale beneficium tum sacerdoti approbato ab Ordinario. Ergo possunt vocare parochum alterius dioecesis. Nam conditio a Tridentino requisita in eo verificatur“. Der heilige Alfons von Liguori hält diese Ansicht für probabel, wenngleich er schreibt: „sententiae negativae mihi libet adhaerere“ (s. Alph. VI, n. 544). Und bis in die neueste Zeit war diese Meinung von bedeutenden Autoren gehalten worden. So schreibt z. B. Lehmkuhl (Theol. mor. 1914, n. 488, nota): „Puto cum Ballerini... non destitutam esse omni probabilitate opinionem illam, quae dicit: quamdiu episcopus non positive contradixerit vel ademerit potestatem, posse parochum parochis etiam alterius dioecesis delegatam dare facultatem in sua parochia audiendi confessiones.“ Da nun die Kirche, wie jetzt (can. 209), so auch früher, in dubio iuris die Jurisdiktion supplierte, so war die Meinung auch in der Praxis unzweifelhaft, und tuto anwendbar.

3. Besteht diese Vollmacht des Pfarrers auch nach dem Codex iuris canonici jetzt noch weiter, oder ist sie aufgehoben? a) Unter den bisherigen Veröffentlichungen (Supplemente, Artikel usw.) zum Codex iuris can. ist die vorliegende Frage noch wenig berührt. Der französische Kanonist und jetzige Rektor der französischen Nationalkirche in Rom, Msgr. Boudinhon, schreibt zwar in „Revue du clergé français“ 92, 15. oct. 1917, 100 bei Angabe des Inhalts von can. 874, § 1, daß nur der Ordinarius die Jurisdiktion zum Beicht hören geben kann, ohne jedoch einen Beweis dafür zu brin-

gen; denn der can. 874 selbst hat das Wort „nur“ nicht, sondern schreibt nur: „*iurisdictionem delegatam ad recipiendas confessiones quorumlibet... confert sacerdotibus...., etiam exemptis, Ordinarius loci, in quo confessiones excipiuntur.*“ — Ähnlich, wenn auch etwas zurückhaltender, jedoch mit Andeutung eines Beweises, schreibt P. Vermeerck S. J. in seinem kurzen Auszuge aus dem Codex iuris can. „*Summa iuris can.*“ (Mecheln 1918), n. 346, 2 zum can. 874: „*De delegatione, quam parochus dederit, silet Codex, sed cum solum Ordinarium loci positive designet, tanquam eum, a quo delegatio accipienda sit, ipse suo silentio parochum excludere videtur.*“ Mit voller Sicherheit sieht er also die Verjagung dieser Vollmacht im can. 874 nicht ausgesprochen. — Mit Bestimmtheit jedoch und ausdrücklich leugnet das Fortbestehen dieser Vollmacht des Pfarrers P. Ferreres S. J. in seiner „*Moral*“ II, n. 380, aber aus zwei Gründen, die wohl nicht besonders beweiskräftig sind, nämlich a) weil von dieser Vollmacht nirgendwo im Kodex die Rede sei, und b) weil sonst der Pfarrer auch Sünden reservieren könnte, was jedoch ausgeschlossen sei, da das nach can. 893 nicht einmal der Generalvikar und Kapitularvikar vermöge. Denn was den ersten Grund angeht, so könnte diese frühere Vollmacht des Pfarrers nach can. 66, § 1, als ein *privilegium praeter ius* angesehen werden, und diese bleiben nach can. 4, auch ohne genannt zu sein, bestehen, „*nisi huius Codicis canonibus expresse revocentur*“. Ferner aber ist, wie F. Girel in „*Revue du clergé franç.*“ 97 (15. März 1919), 410 mit Recht bemerkt, es nicht wahr, daß die betreffende Vollmacht des Pfarrers im Kodex nicht erwähnt sei; denn can. 199, § 1, sagt ausdrücklich: „*Qui iurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse iure caveatur,*“ can. 873, § 1, also bemerkt: „*Ordinaria iurisdictione ad confessiones excipiendas.... potiuntur pro suo quisque territorio Ordinarius loci et parochus alique qui loco parochi sunt,*“ ohne daß dabei irgend eine Einschränkung der im can. 199 zuerkannten Vollmacht zu delegieren gemacht ist. Also könnte, scheint es, der Pfarrer delegieren, und zwar weil der Kodex diese Vollmacht, ausdrücklich verleiht. Was dann den zweiten Grund angeht, so haben die beiden Vollmachten nichts miteinander zu tun. Und so konnten die Pfarrer auch früher, trotz ihrer Vollmacht die Jurisdiktion zum Beichtören zu delegieren, gleichwohl keine Sünden reservieren (Vallerini-Palmieri, Op. theol. mor. V, 1900, n. 430). Somit fordert das etwaige Bestehen der Vollmacht, die Beichtjurisdiktion zu delegieren, nicht notwendig auch die Vollmacht, Sünden reservieren zu können. So wäre also auch dieser Beweis hinfällig.

Zur Bejahung des Fortbestehens dieser Vollmacht im Pfarrer neigt P. Salsmans S. J. in seinem Supplement zu Génicots *Moral*. Er schreibt dort zum can. 874: „*Si verbis standum est, hic textus non ita exclusive audiendus videtur, ut iam nequeat*

parochus valide delegare iuxta principium generale de ordinaria potestate (can. 199).“ — F. Gireb, der sich in der „Revue du clergé français“, 15. März 1919, S. 401 bis 413, und 1. Juni 1919, S. 380 ff., mit der Frage ausführlich beschäftigt, hält ausdrücklich das Bestehen dieser Vollmacht im Pfarrer für probabel, u. zw. hauptsächlich, weil das Gegenteil nicht bewiesen ist, und deshalb nach can. 6, n. 4, alles, selbst im Zweifel, im Sinne des alten Rechtes aufzufassen sei.

b) Was ist nun von diesen Ansichten zu halten? Wenn nicht klar und sicher im Kodex betreffend die Vollmacht der Pfarrer aufgehoben ist, und ihr Fortbestehen auch nur probabel ist, so genügt das vollständig, um in der Praxis sich ihrer ruhig bedienen zu können, da eben nach can. 209: „In dubio positivo et probabili iuris . . . iurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno.“

Doch dürfte die Aufhebung dieser Vollmacht des Pfarrers durch den Kodex wohl außer allem Zweifel stehen,<sup>1)</sup> und zwar nach dem oben schon zitierten can. 874, § 1. Der Beweis dafür ist folgender: Nach dem oben zitierten can. 199, § 1, kann der Inhaber der iurisdictio ordinaria delegieren, „nisi aliud expresse iure caveatur“. Letzteres kann nun geschehen, entweder indem mit ausdrücklichen Worten die Vollmacht zu delegieren genommen wird (wie es z. B. im can. 401, § 1, geschehen ist: „Poenitentiarius canonicus . . . obtinet a iure potestatem ordinariam, quam tamen aliis delegare non potest, absolvendi a peccatis“) oder aber durch die bloße Aufstellung besonderer Bestimmungen bezüglich der Delegationsvollmacht bei dieser oder jener potestas ordinaria iurisdictionis; denn das allein ist schon ein „expresse aliter iure cavere“ und hebt somit die gesamte Bestimmung des can. 199, § 1, für die betreffende potestas auf. Dies ist nun hier durch den can. 874, § 1, und 875, § 1, bezüglich der Vollmacht, die Beichtjurisdiction zu delegieren, geschehen. Can. 873, § 1, sagt nämlich: „Ordinaria iurisdictione ad confessiones excipiendas . . . potiuntur pro suo quisque territorio Ordinarius loci et parochus aliique, qui loco parochi sunt.“ Sollte also bezüglich der Delegation der Beichtvollmacht die Bestimmung des can. 199, § 1, gelten und also jeder der Genannten, auch der Pfarrer, delegieren können, so bedurfte es nicht nur keiner weiteren Bevollmächtigung mehr, sondern es mußte jede weitere Bestimmung unterbleiben. Denn eine eigene Bestimmung über die Delegationsvollmacht war ein „expresse aliter iure cavere“ und hob somit nach der Bestimmung des can. 199, § 1, die dort erteilte Vollmacht auf. Wenn also gleich nach dem can. 873 zwei eigene canones (can. 874, § 1, und can. 875, § 1) mit Bestimmungen über die Delegationsgewalt der Beichtjurisdiction aufgestellt werden, so wird damit ausdrücklich erklärt, daß hier die Bestimmungen des can. 199, § 1, nicht gelten sollen, eben weil, um mit den Worten des can. 199

<sup>1)</sup> Anm. d. Red.: Inzwischen hat die Kodexkommission authentisch so entschieden. A. A. S. XI. 477.

zu sprechen, hier „*expresse aliter iure cavetur*“. Es ist also auch bei Erklärung des can. 874 die Berufung auf die Bestimmungen des can. 199, § 1, für ein etwaiges Bestehen der Delegationsvollmacht beim Pfarrer vollständig hinfällig, eben in Folge des „*nisi aliter expresse iure cavetur*“ im can. 199, das im Fall des Eintretens der Bedingung die Bestimmung des Kanons aufhebt. Und wenn Vater Salsmans durch diese Berufung das Bestehen einer derartigen Vollmacht probabel zu machen glaubte, so hat er wohl den Nebensatz des can. 199, § 1, übersehen, oder doch nicht gebührend beachtet. Die bloße Tatsache des Bestehens eines can. 874 wirft die Vollmachten des can. 199, § 1, bezüglich der Delegation der Weichtjurisdiktion vollständig und klar über den Haufen.

Ob also der Pfarrer die Delegationsvollmacht habe, kann nur aus can. 874, § 1, ersehen werden. Was sagt nun dieser? „*Jurisdictionem delegatam ad recipiendas confessiones quorumlibet... confert .... Ordinarius loci, in quo confessiones excipiuntur.*“ Sonst wird keiner genannt. Also kann nur der Ordinarius loci die Jurisdiktion erteilen und kein anderer, also auch nicht der Pfarrer. Dieses „nur“, wenngleich mit ausdrücklichen Worten im Kanon nicht genannt, kommt doch klar und scharf zum Ausdruck durch die doppelte Beziehung, die zwischen can. 873 und 874 besteht. Zunächst durch den Gegensatz; denn can. 874 nimmt allen, welche die potestas ordinaria confessiones audiendi haben, d. h. allen im can. 873 Genannten, die Vollmacht diese zu delegieren; also kann dafür nur noch der übrig bleiben, der im can. 874 ausdrücklich genannt wird, also nur der Ordinarius loci. Dann durch die Ähnlichkeit; denn im can. 873 wird ex professo von den Inhabern der potestas ordinaria gehandelt, und zwar, da alle im einzelnen genannt werden, genau und vollständig; also muß auch die Aufzählung der Inhaber der potestas delegandi im can. 874 genau und vollständig sein; also ist das nur der Ordinarius loci.

P. Vermeerich hat nur das Schweigen des can. 874 vom Pfarrer im Auge gehabt und konnte deshalb auch nicht mehr aus dem Kanon herleiten, als ein „*suo silentio parochum excludere videtur*“; denn das alleinige Nennen des Bischofs bedeutet noch nicht ohne weiters mit Sicherheit schon die Ausschließlichkeit des Besitzes der Delegationsvollmacht. Nach den obigen Darlegungen aber liegt der Grund für das Nichtbestehen der Delegationsvollmacht im Pfarrer 1. in dem Bestehen eigener Bestimmungen hinsichtlich der Delegationsvollmacht des Weichthörens, wodurch die im can. 199, § 1, den Inhabern der potestas ordinaria zuerkannte Delegationsvollmacht, und zwar allen, genommen wird, und dann — als notwendige Folge davon — 2. in der Ausschließlichkeit des alleinigen Nennens des Ordinarius loci im can. 874, womit die Vollmacht zu delegieren eben nur und ganz allein diesem zugeschrieben wird. Diese Ausschließlichkeit ist so stark, daß nach can. 874 nicht einmal der Superior

religiosus diese Vollmacht für seine eigenen Untergebenen behält; und ein eigener can. 875 muß eingefügt werden, der diese Vollmacht dann diesem wiedergibt, wie es klar die Worte: „iurisdictionem delegatam confert quoque (d. h. außer dem Ordinarius loci) proprius eorundem (religiosorum) Superior“ zum Ausdruck bringen.

Danach steht wohl außer allem Zweifel, daß der Pfarrer keinen Priester mehr zum Beicht hören delegieren kann. Auch kann mit der etwaigen Berufung auf die Natur des Privilegs, welche die frühere Vollmacht zu delegieren haben könne, nichts mehr gerettet werden. Denn die Vollmacht zu delegieren kann für den Inhaber der potestas ordinaria gar kein Privileg sein, weil sie eben aus der Natur der potestas ordinaria selbst entspringt und mit dieser von Natur gegeben ist gemäß der auf dem Naturgesetz beruhenden regula iuris 68 in VI: „Potest quis per alium, quod potest per seipsum.“ Und nur durch das ausdrückliche Aufheben derselben seitens des höheren Vorgesetzten geht diese Vollmacht der potestas ordinaria verloren.

Valkenburg (Holland).

H. Bremer S. J.

II. (**Verwendung der Einkünfte des Benefiziums.**) Titius hat ein reiches Benefizium. Er klagt sich in der Beicht an, daß er einen Teil der Einkünfte seines Benefiziums für seine Verwandten verwendet hat, einen Teil einer Erziehungsanstalt überwiesen, einen Teil für seine ohnehin bereits große Bibliothek verwendet, im Testamente endlich alle Hinterlassenschaft seinem Neffen verschrieben hat. Theodulus, der Beichtvater, macht ihm Vorwürfe und weigert sich, ihn eher zu absolvieren, als bis er alles, was er ausgegeben, soweit er es sich nicht von seinem Unterhalte abgespart, den Armen oder frommen Stiftungen restituirt und sein Testament geändert habe. 1. Was kann Titius von den Einkünften seines Benefiziums für sich behalten? 2. Wozu muß er das Ueberflüssige verwenden? 3. Ist er hiezu durch die Pflicht der Liebe oder der Gerechtigkeit verbunden? 4. Was gilt von seinem Testamente? 5. Darf Theodulus die Absolution verweigern?

1. Es ist hier nicht die Rede von den bona parsimonialia, die ein Mönch schlechthin als Staatsbürger besitzt, sondern von den Einkünften aus kirchlichen Gütern, als einem Benefizium. Zu diesen Einkünften gehören nicht die täglichen Distributionen, nicht die Stolzgebühren, nicht die Stipendien für Messen. Ein Benefizium ist nach can. 1409 „eine juridische, von der kompetenten kirchlichen Autorität auf immer bestellte oder errichtete Wesenheit, die aus einem heiligen Offizium und dem Rechte, die mit dem Offizium verbundenen Einkünfte zu beziehen, besteht“. Ein Benefizium sind nicht: Auf immer errichtete Pfarrvikarien, Laien-Kaplaneien, Koadjutorien mit oder ohne künftige Nachfolge, persönliche Pensionen, zeitliche Kommenden (can. 1412). Ueber alle genannten Einkünfte steht dem Mönch das volle Besitzrecht und die uneingeschränkte Verwendung zu (S. Alph. III, 490. 491). Daß der Benefiziat von den Einkünften des Benefiziums nur das frei